Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 55 (1904)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 4. Jahresversammlung pro 1904 im Wallis. Laut Mitzteilung des Lokalkomitees soll die Jahresversammlung dos schweizerischen Forstvereins, für welche der Kanton Wallis in Aussicht genommen ist, in Brig stattfinden; das Lokalkomitee wird ersucht, Vorschläge einzubringen für ein Thema und einen Referenten.
- 5. Das Komitee stellt sich die Frage, ob densselben irgendwelche Aufgaben erwachsen aus den Beschlüssen der Generalversammlung von Schwyz in Sache: "Erfahrungen über Wildbachverbauungen und Aufsvrstungen". Durch Annahme der Thesen im Korreserat des Herrn Dr. Fankhauser hat der schweizerische Forstverein dokumentiert, was seine Ansicht ist zurzeit in dieser Angelegenheit.

Speziell mit Bezug auf These 6 a und 6 b, Veranstaltung bautechnischer Aurse und Errichtung einer besonderen Vorlesung über Wildbachverbauungen durch Spezialfachmänner am Polytechnikum, werden aus
dem Schoße der Komitee Erklärungen entgegengenommen, aus welchen
hervorgeht, daß gewisse Vorgänge, Veranlassungen und Maßnahmen beim
eidgenössischen Departement des Innern und beim schweizerischen Schulrat
zum Teil die gleiche Materie zum Gegenstand haben wie obige Thesen
6 a und 6 b. Es wird daher das Komitee zurzeit weitere Schritte nicht
unternehmen und den Gang der Dinge abwarten.

- 6. Neuaufnahmen. Als Vereinsmitglieder werden aufgenommen: Hr. Stirnemann, Gottl., Kreisförster, Muri, Aargau.
 - " Kern, August, Bürgerrat, Laufen, Bern.
- 7. In Sache Forst statistik wird nichts unternommen, da sich das eidgenössische Obersorstinspektorat mit dieser Angelegenheit zu besassen gedenkt.
- 8. Das Komitee nimmt mit Vergnügen Notiz von der Mitteilung, daß sich auch der schweizer. Unterförsterverband an den weitern Verhandslungen betr. Gründung einer Versicherungskasse für das schweizerische Forstpersonal zu beteiligen wünscht.



Mitteilungen.

Die Schuckwaldanlagen im Hochgebirge unter dem neuen Forstpolizeigesetz.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß selbst die Vergünstigungen, die das neue Bundesgesetz betr. die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 gewährt, nicht sofort mit dessen Inkrafttreten ihre volle Wirksamkeit erslangen, sondern man nur nach und nach dazu kommen wird diese Vorteile in ausgiebigem Maße zu benutzen. Besondersgilt dies für die Arbeiten,

welche man schon bei der Aufnahme einer forstpolizeilichen Bestimmung in die Bundesversassung von 1874 in erster Linie ins Auge gefaßt hatte: die Anlage neuer Schutzwaldungen mit Unterstützung des Bundes zum Zwecke der Verbesserung des Regimes unserer Wildwasser. Für solche Aufsorstungen bedarf es meist recht umständlicher und zeitraubender Vorsbereitungen, indem entweder die bisherigen Besitzer der kahlen Steilshänge bestimmt werden müssen, die Wiederbewaldung solcher Flächen zu gestatten, oder aber die Kantone sich zu entschließen haben, das bestressende Terrain zur künstlichen Bestockung zu erwerben, bevor nur mit dem Entwurf des eigentlichen Aussprojektes begonnen werden kann.

Umsomehr dürfen wir uns darüber freuen, gleich während des ersten Jahres des Bestehens unseres neuen, am 1. April 1903 in Kraft getretenen Forstgesetzes einen gewaltigen Aufschwung auf diesem Gebiete verzeichnen zu können.

Zufolge den Veröffentlichungen aus den Verhandlungen des Bundesrates hat dieser seither folgende größere Projekte über Aufforstungen, teilweise in Verbindung mit Entwässerungen und Verbauungen genehmigt und an die diesfälligen Kosten folgende Bundesbeiträge zugesichert:

Im Ranton Freiburg, am 28. August 1903:

- 1. Projekt Creux d'Enfer, des Staates, im Einzugsgebiet des Wildbaches Gérine; Voranschlag der Kultur= und Entwässerungskosten 38,500 Fr., der Einfriedigungs= und Verbauungskosten 1,550 Fr., Total 40,050 Fr. Bundesbeitrag 31,575 Fr. im Maximum.
- 2. Projekt Höllbach, des Staates, im Einzugsgebiet dieses Baches, eines Zuflusses der Gérine; Voranschlag der Kultur= und Entwässerungs= kosten 23,000 Fr., der Einfriedigungs= und Verbaukosten 1,427 Fr., Total 24,427 Fr. Bundesbeitrag 19,113 Fr. 50 im Maximum.

Im Kanton Schwhz, am 25. November 1903, zur Verbesserung des Regimes der Sihl in deren obersten Laufe, sowie deren wichtigern Zuslüsse:

- 1. Projekt Duli= und Weißtannengebiet der Korporationen Dorf-Binzen, Egg 2c. Voranschlag der Kultur= und Entwässerungskosten 47,060 Fr., der Einfriedigungskosten 960 Fr. Total 48,020 Fr. Bundes-beitrag, inkl. Entschädigung für ausfallenden Jahresnutzen, 43,848 Fr. im Maximum.
- 2. Projekt Oberstes Sihlgebiet, der Oberallmeindkorporation und der Genossame Schwhz. Voranschlag der Kultur-, Verbau- und Ent-wässerungskosten 31,722 Fr., der Einfriedigungskosten 1,528 Fr., Total 33,250 Fr. Bundesbeitrag, inkl. Entschädigung für ausfallenden Jahres-nuzen, 29,641 Fr. 60 im Maximum.

Im Kanton Luzern, am 27. November 1903, im Einzugszgebiet der Hilfern, für den Verbau und die Aufforstung von Flächen, welche der Staat erwerben wird. Voranschlag der Kosten für Kultur

Entwässerung, Steinschlag= und Lawinenverbau 188,180 Fr., für Einfriedigung, Küfen= und Bachverbau und Fußweganlagen 60,820 Fr., Total 249,000 Fr. Bundesbeitrag 162,136 Fr. im Maximum.

Im Kanton Vern, im Einzugsgebiet der Zuflüsse der Schwarzen Lütschine in der Gemeinde Grindelwald:

- 1. Projekt Whßhorn 2c., der Bäuertgemeinde Itramen. Voransschlag der Kulturkosten 16,170 Fr., der Einfriedigungss und Verbauskosten 9,845 Fr., Total 26,015 Fr. Bundesbeitrag 16,241 Fr. 50 im Maximum.
- 2. Projekt Bustiglen, der Bäuertgemeinde Wärgistal. Voransschlag der Kulturkosten 17,737 Fr., der Einfriedigungss und Verbauskosten 11,622 Fr., Total 29,359 Fr. Bundesbeitrag 18,226 Fr. 90 im Maximum.
- 3. Projekt Bergelbach, der Bäuertgemeinde Grindel. Voransschlag der Kulturkosten 8,910 Fr., der Einfriedigungss und Verbaukosten 5,060 Fr., Total 13,970 Fr. Bundesbeitrag 8,767 Fr. im Maximum.

Im Gesamten belaufen sich somit die mutmaßlichen Kosten der ansgeführten 8 Projekte auf 464,091 Fr. und sichert der Bund für diesselben Beiträge bis höchstens 329,549 Fr. 50 zu.

Weitere sehr beträchtliche Arbeiten stehen für die nächste Zeit anderswärts in Aussicht. So gedenkt die Regierung des Kantons Bern im Einzugsgebiet der berüchtigten Brienzerwildbäche in den Gemeinden Hofsstetten und Schwanden von 81 Privaten eine Fläche von 368 ha., meist Weids und Heuland, zum Zweck der Aufforstung zu erwerben.

Ühnliche, noch ausgedehntere Aufforstungen sollen in den Tälern der Großen und Kleinen Schlieren vorgenommen werden.

Auch bei uns gelangt somit wie aus dem Gesagten hervorgeht, die Bevölkerung immer mehr zur Einsicht, daß es nicht die da und dort (wie es eben den Zufall will) in Vorschlag gebrachten Aufforstungen geringfügiger Flächen sind, von denen man einen erheblichen Nuten für die Allgemeinheit erwarten darf, wohl aber daß die neuen Schutwaldsaulagen planmäßig und in größerem Umfang dort, wo es das Bedürfnis wirklich erheischt, stattsinden müssen. Freilich bedarf es dazu sehr beseutender Summen, doch stehen diesen nicht minder beträchtliche Ersparnisse an den Wildbauverbauungen gegenüber. Auch hierauf aber kann man nur rechnen, wenn die von unserem neuen Forstgesetz so freisgiebig zur Verfügung gestellten Mittel nicht zu sehr zersplittert, sondern namentlich dort verwendet werden, wo sie dem ganzen Lande zum Wohlegereichen.

Fankhauser.

